

Zeitraum vom 1. Mai bis 15. November 1994 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.180.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. November 1994, die für die Operation gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen und im Einklang mit den entsprechenden Finanzvorschriften zu verwalten ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 25 Millionen Dollar für die Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. Januar 1995 einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung einen Monat vor Auslaufen des derzeitigen Mandatszeitraums revidierte Kostenvoranschläge betreffend die Liquidation der Operation vorzulegen, deren Beginn für den 16. November 1994 anberaumt ist, auf der Grundlage des neuesten detaillierten Vollzugsberichts über die Mission für die Zeit ab 1. November 1993;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht*

a) den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

b) den Rat der Rechnungsprüfer, soweit möglich die vertraglichen Abmachungen zu prüfen, die die Vereinten Nationen im Hinblick auf die für die Operation erforderlichen Diensträume und Wohnungen eingegangen sind, mit dem Ziel, nach Möglichkeit Empfehlungen abzugeben, wie die mit derartigen vertraglichen Abmachungen verbundenen

Kosten bei anderen Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beschränkt werden können.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/241. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission eingerichtet hat, der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie der Ratsresolution 747 (1992) vom 24. März 1992, mit welcher der Rat beschloß, das Mandat der Verifikationsmission zu erweitern, um ihr eine Abteilung für Wahlangelegenheiten zur Beobachtung und Verifikation des Wahlvorganges in Angola anzuschließen,

sowie eingedenk der Resolution 804 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1993, in welcher der Rat die Empfehlung des Generalsekretärs befürwortet hat, einen Sonderbeauftragten für Angola mit Stützpunkt in Luanda zu belassen, zusammen mit dem erforderlichen Zivil-, Militär und Polizeipersonal, sowie der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Verifikationsmission verlängert hat, zuletzt Resolution 903 (1994) vom 16. März 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/195 B vom 31. Juli 1992 und ihre Beschlüsse 47/450 B vom 8. April 1993, 47/450 C vom 14. September 1993 und 48/465 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Verifikationsmission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit *Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 26.474.847 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Versammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

9. *stellt fest*,

a) daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

b) daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

10. *beschließt*, für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 16. September bis 15. Dezember 1993 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigten und gemäß Buchstabe e) des Beschlusses 47/450 C anteilmäßig aufgeteilten Betrag in Höhe von 5,5 Millionen Dollar brutto (5.253.900 Dollar netto) bereitzustellen;

11. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 16. Dezember 1993 bis 16. März 1994 auf dem Sonderkonto den gemäß den Buchstaben a) und b) des Beschlusses 48/465 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 6.296.100 Dollar brutto (5.990.900 Dollar netto) bereitzustellen;

12. *beschließt ferner*, für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 17. März bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto den Betrag von 5.246.750 Dollar brutto (4.992.375 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 17. März bis 31. Mai 1994 den Betrag von 5.246.750 Dollar brutto (4.992.375 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 254.375 Dollar für den Zeitraum vom 17. März bis 31. Mai 1994, die für die Verifikationsmission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß der von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/465 für den am 31. März 1994 endenden Zeitraum bewilligte Restbetrag der anteiligen Beiträge in Höhe von 182.700 Dollar brutto (106.800 Dollar netto) auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Verifikationsmission über den 31. Mai 1994 hinaus zu verlängern, für die Verifikationsmission für einen am 1. Juni 1994 beginnenden Zeitraum von vier Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.098.700 Dollar brutto (1.997.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 8.394.800 Dollar brutto (7.988.000 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

17. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Zinsen und sonstigen Einnahmen für den am

15. September 1993 endenden Zeitraum in Höhe von 1.082.500 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

48/242. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, in denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/208 B vom 14. September 1993, sowie ihren Beschluß 48/466 A vom 23. Dezember 1993,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die

Beobachtermission geleistet hat, und für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 23.719.106 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtermission und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

4. *spricht* der Regierung Kuwaits *ihre Anerkennung aus* für den Beschluß, per 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Versammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

11. *stellt fest*,

a) daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie